

Erstwohnungs-Initiative

Ohne neue Regelung verschwindet unser Wohnraum. Eine passende Wohnung mit akzeptablem Mietzins zu finden, ist in Davos fast unmöglich geworden. Mit einer Anteilsregelung sichern wir vorhandenen Wohnraum für Einheimische. Wer ein Gebäude mit mehreren Wohnungen umbaut, hilft mit: Mindestens die Hälfte der Wohnfläche muss als Erstwohnungen genutzt werden. Jetzt handeln – damit Davos auch morgen ein Zuhause für alle bleibt.

Die folgenden in der Gemeinde Davos stimmberechtigten Personen stellen gestützt auf Art. 10 ff. der Davoser Gemeindeverfassung nachfolgendes Begehren:

Im Gesetz über Zweitwohnungen der Gemeinde Davos (kommunales Zweitwohnungsgesetz [GZWD]), DRB 60.3, soll Art. 11a "Nutzungsbeschränkungen von altrechtlichen Wohnungen infolge von baulichen und nutzungsmässigen Massnahmen" wie folgt ergänzt werden:

¹ Als altrechtliche Wohnung gilt eine Wohnung im Sinne von Art. 10 ZWG.

² Wird ein Gebäude mit mehreren altrechtlichen Wohnungen abgebrochen und mit einer Wohnnutzung wieder aufgebaut, ausgekern und mit einer Wohnnutzung wieder neu ausgebaut oder der Bestand an altrechtlichen Wohnungen durch Zusammenlegung oder Aufteilung von Wohneinheiten geändert oder Stockwerkeigentum zur Wohnnutzung begründet, sind mindestens 50 % der nach Art. 11 Abs. 1 und 2 ZWG ohne Nutzungsbeschränkung vorbestehenden Hauptnutzfläche der altrechtlichen Wohnungen für Erstwohnungen gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 ZWG auszuscheiden und zu nutzen. Die Erstwohnnutzfläche ist gleichzeitig mit den Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach ZWG zu realisieren.

Bei Wohnbauten ist jede darüber hinausgehende bauliche und nutzungsmässige Änderung für Erstwohnungen gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 ZWG bestimmt und entsprechend zu nutzen.

³ Die Baubehörde ordnet in der Baubewilligung mittels Nutzungsaufgabe die Nutzungsbeschränkung nach Abs. 2 an und weist das Grundbuchamt unmittelbar nach Rechtskraft der Baubewilligung resp. Begründung von Stockwerkeigentum an, die Nutzungsbeschränkung zum betreffenden Grundstück im Grundbuch anzumerken.

Name / Vorname (handschriftlich ausfüllen)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Strasse, Nr.)	Unterschrift	Kontrolle

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Initiativbegehren fälscht (Art. 282 StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB), macht sich strafbar.

Das Initiativkomitee ist ermächtigt, das Initiativbegehren mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen. Die Mitglieder des Initiativkomitees sind Hans Vetsch, Jürg Grassl, Lukas Kistler, Esther Marmet, Joshua Wada.

**Senden Sie den (auch nur teilweise) ausgefüllten Unterschriftenbogen möglichst bald zurück an:
Hans Vetsch, Horlaubenstrasse 3, 7260 Davos Dorf.**

Bezug von Unterschriftenbogen unter Erstwohnungen.ch Ablauf der Sammelfrist: 20. September 2025

Die unterzeichnende **Amtsperson** bescheinigt hiermit, dass ___ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Volksinitiative stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Davos ausüben.

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Amtliche Veröffentlichung der Volksinitiative in der Davoser Zeitung vom 20. Juni 2025.